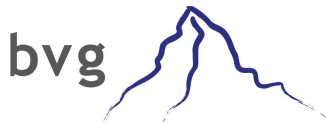


Wahlreglement
der
BVG Sammelstiftung
MATTERHORN

gültig ab 1. Januar 2006

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Zusammensetzung, Wählbarkeit und Amtsdauer des Stiftungsrates	3
Art. 3	Wahlrecht	4
Art. 4	Wahlen	4
Art. 5	Wahlverfahren	4
Art. 6	Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates	6
Art. 7	Durchführung der Wahl	6
Art. 8	Inkrafttreten	7



Art. 1 Allgemeines

Dieses Reglement regelt das Wahlrecht und das Wahlverfahren für die Wahl des Stiftungsrates. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Art. 2 Zusammensetzung, Wählbarkeit und Amtsdauer des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus 10 Mitgliedern (Art. 6 Stiftungsurkunde) und ist wie folgt paritätisch zusammengesetzt:

Arbeitgebervertretungen:

- ☛ 2 Zermatt Bergbahnen AG
- ☛ 1 Bürgergemeinde Zermatt
- ☛ 1 Einwohnergemeinde Zermatt
- ☛ 1 übrige, angeschlossenen Unternehmungen

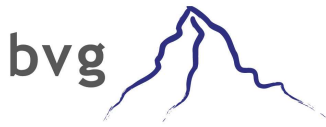
Arbeitnehmervertretungen:

- ☛ 2 Zermatt Bergbahnen AG
- ☛ 1 Bürgergemeinde Zermatt
- ☛ 1 Einwohnergemeinde Zermatt
- ☛ 1 übrige, angeschlossenen Unternehmungen

Bei der Wahl bzw. der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist darauf zu achten, dass alle Arbeiterkategorien aus den Sektoren Bahnunternehmung, Dienstleistung, Hotel/Restauration, übriges Gewerbe (Gesundheitswesen, Schreinerei, Schlosserei, Sanitär, Boutiquen u.a.m.) angemessen und analog ihrer Stimmkraft vertreten sind.

Die wahlberechtigten Mitglieder dürfen zu Beginn der Amtsdauer höchstens 65-jährig sein.

Pro Amtsdauer wählt der Stiftungsrat abwechslungsweise aus den Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertretungen einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin und aus der jeweils anderen Seite einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin.



Die Amtsdauer beträgt vier Jahre (Art. 6, Abs. 1 Stiftungsurkunde und Art. 2, Abs. 3 Organisationsreglement); Wiederwahl ist zulässig. Verlässt ein von den Versicherten gewähltes Mitglied des Stiftungsrates die Firma/Unternehmung, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Art. 3 Wahlrecht

Die Personalvorsorge-Kommissionen besitzen das Wahlrecht.

Die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen wählen die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates, die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates.

Die Stimmkraft der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen entspricht der Anzahl Personen, welche per 1. Januar des Jahres, in welchem die Wahl durchgeführt wird, im betreffenden Vorsorgewerk aktiv versichert waren. Massgeblich ist dabei der Datenbestand, der per Beginn des Wahlverfahrens in den technischen Verwaltungssystemen geführt wird.

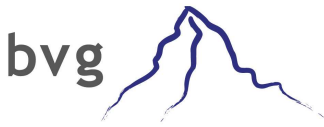
Art. 4 Wahlen

Eine Wahl findet auf das Ende einer Amtsdauer statt.

Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheidet und kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden eintritt.

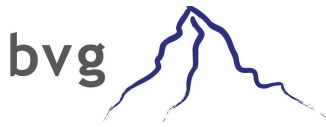
Art. 5 Wahlverfahren

- a) Der Stiftungsausschuss bestimmt und überwacht ein aus drei bis fünf Personen bestehendes Wahlbüro. Dieses rekrutiert sich aus Mitgliedern des Stiftungsausschusses und Mitarbeitenden der Stiftung. Es können auch Vertretungen von Interessenverbänden hinzugezogen werden.
- b) Jede Personalvorsorge-Kommission wird aufgerufen, aus ihrem Kreis innerhalb eines Monats ab Versanddatum (Poststempel) des Wahlaufrufs Kandidaturen für



den Stiftungsrat einzureichen. Dazu hat sie ausschliesslich das dafür vorgesehene Formular zu verwenden.

- c) Die eingegangenen Kandidaturen werden durch das Wahlbüro auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen (Art. 6, Abs. 1 Stiftungsurkunde) geprüft. Verspätet gemeldete Kandidaturen sowie unvollständig ausgefüllte Formulare werden nicht berücksichtigt.
- d) Stehen ebenso viel Kandidaten zur Wahl als zu besetzende Sitze, gelten die Kandidaten als gewählt. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Personalvorsorge-Kommissionen schriftlich bekannt gegeben. In diesem Fall finden Literae g) bis l) keine Anwendung.
- e) Stehen weniger Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, hat der Stiftungsrat mindestens so viele zusätzliche Kandidaten zu suchen, dass alle Sitze besetzt werden können.
- f) Stehen mehr Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl, wird je eine Wahlliste mit den kandidierenden Arbeitgebervertretern und mit den kandidierenden Arbeitnehmervertretern erstellt.
- g) Den Personalvorsorge-Kommissionen werden die Wahllisten für die Wahl der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmervertreter zugestellt. Die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen wählen gemeinsam die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates. Die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommission wählen gemeinsam die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates.
- h) Die Stimmabgabe durch die Personalvorsorge-Kommission erfolgt brieflich. Die Frist beträgt einen Monat ab Versanddatum (Poststempel) der Wahllisten.
- i) Die Gültigkeit der eingegangenen Wahllisten wird durch das Wahlbüro geprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Originalwahllisten. Ungültig sind:
 - unleserlich ausgefüllte Wahllisten;
 - Wahllisten mit handschriftlichen Eintragungen, welche für die Wahl nicht erforderlich sind;
 - Wahllisten, auf welchen für mehr Kandidaten Stimmen abgegeben worden sind, als zu besetzende Sitze zur Verfügung stehen;
 - Wahllisten, welche nicht innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist bei der Stiftung eintreffen;
 - Wahllisten, welche Namen von Personen enthalten, die nicht für die Wahl kandidiert haben.



- j) Die Auszählung der gültigen Stimmen erfolgt unter der Aufsicht des Wahlbüros.
- k) Gewählt sind die kandidierenden Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Pro angeschlossenen Arbeitgeber kann jedoch nur ein Vertreter gewählt werden, mit Ausnahme der Zermatt Bergbahnen AG, gemäss Art. 2. Des weitern ist auf eine angemessene Vertretung aller Arbeiterkategorien zu achten (Art. 2, Abs. 2).
Werden von einem angeschlossenen Arbeitgeber mehrere Vertreter gewählt, nimmt der Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz in den Stiftungsrat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.
- l) Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Personalvorsorge-Kommissionen schriftlich bekannt gegeben.

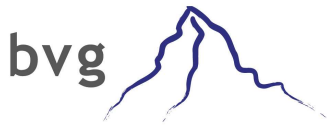
Art. 6 Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates während der Amtsdauer tritt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes ein. Dabei muss die Parität gewährleistet bleiben. Der Amtsantritt wird den Personalvorsorge-Kommissionen mitgeteilt.

Kann kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes eintreten, wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Das Verfahren gemäss Art. 5 kommt sinngemäss zur Anwendung. Die Ersatzwahl muss innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes durchgeführt worden sein. Scheidet ein Mitglied nach dem 30. Juni des letzten Jahres einer Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus und kann kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes eintreten, entscheidet der Stiftungsrat über die Besetzung der Vakanz.

Art. 7 Durchführung der Wahl

Mit der Durchführung der Wahl wird der Geschäftsführer beauftragt.



Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates
Vom 25.09.2006

Die Präsidentin:

Ein Mitglied des Stiftungsrates:

Agathe Wirz-Julen

Guido Julen